Zu dem ersten / so zwischen den von Breslau und erzeuen und den
von Schlegens und ewrd zwisch sich halten / So die von Breslau / die
von Schlegens von wegen des krieges beschuldigt haben / dez
sie nicht zu antwort und stehen / noch hinlegen und aufsetzunge
welche sie ober die widerlage haben / vom Kayser und Kunigen
Kunigen / von pfleichten schulten / und von seiner K. G. sundirlich
wonder die verbrennung und aufsetzung K. G. an die von Schlegens
die kriegs unterlassen / und unterwegs haben / zu nem stehenden
der widerlage / welchen sich die von Schlegens anderesetzt und
gesagt dez sie solche kriegen und unterwegs von alters an
gebrauch gehabt haben / und dez ist bey menschen gedenkenis nicht
ist / dez sie dez an gebrauch seien / und dez sie zu mancherlei
verschreiben mochten / also die von Schlegens die von Breslau an
gebrechen gedinkt enden / dohin sie gehoren schuldigt / und
begeren / von K. M. sie bey nem rechten und ordenung zu behalten /
also sie die von Breslau mit recht abtreiben / welchen sie ihren
gerichte gedenkt werden / und wenn sich K. M. dez gebrechen
dez sie nie K. M. ist nicht weiter bedenken / recht legen /
oder nem altheir Romeren gebrauch / und dez sie solchen unterwegs
der kriegen / auff kentzen zwischen gebrauchen / und zu gebrauchen
gedenken / Dieweil solchs mit recht nicht unterlegen oder
verhort wirdt / Dieben auch gesagt / wie die von Breslau
etzliche merkt ihren aufsbracht / und die an gebrauch gehabt
Sunder an treiben verhalten / / und dez solche widerlag
zu schaden ist dem Kunigreich zu Behem / und andern zu
gehorenden landen / und umb solche widerlage die strecken
verwendet sein und werden von einem theil gein Kunigreich
und von andern gen Schlesien / auffschalb Quitzen gein polen /
und dohen sich auch die von Schlesing haben vornemen lassen
dez solch auch wonder zu schreiben und aufsetzunge und alden
her Romeren gebrauch werre eur Kirchen / zu durch Schlesing
dem Kreyser durchzuge werre / wie von alters her Romeren
Bitten die K. M. dez K. M. dez gerichts zu nedigen / damit sie
sich zu dem rechten bereiten / damit sie nie gerechtigkeit
schutzen mochten / und ist an dem verschreiben eyn merkliche
verletzung und schaden / / /